

TE Bvwg Beschluss 2026/3/5 I404 2001922-6

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.03.2026

Entscheidungsdatum

05.03.2026

Norm

AsylG 2005 §55

AsylG 2005 §56

AVG §35

AVG §38

B-VG Art133 Abs4

EMRK Art8

VwGVG §17

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §31 Abs1

1. AsylG 2005 § 55 heute
2. AsylG 2005 § 55 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
3. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 55 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AsylG 2005 § 56 heute
2. AsylG 2005 § 56 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.10.2017 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
4. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
5. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. AsylG 2005 § 56 gültig von 01.01.2006 bis 30.06.2008

1. AVG § 35 heute
2. AVG § 35 gültig ab 01.01.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
3. AVG § 35 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. AVG § 35 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 38 heute
2. AVG § 38 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 38 gültig von 01.02.1991 bis 28.02.2013

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

1. VwGVG § 17 heute
2. VwGVG § 17 gültig ab 01.01.2014

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

,

I404 2001922-6/4Z

Beschluss

Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin MMag. Alexandra JUNKER über die Beschwerde von XXXX , geb. XXXX , StA. NIGERIA, vertreten durch RA Dr. Gregor KLAMMER, gegen den Bescheid des BFA Regionaldirektion Wien vom 30.09.2025, Zl. XXXX , folgenden Beschluss: Das Bundesverwaltungsgericht fasst durch die Richterin MMag. Alexandra JUNKER über die Beschwerde von römisch 40 , geb. römisch 40 , StA. NIGERIA, vertreten durch RA Dr. Gregor KLAMMER, gegen den Bescheid des BFA Regionaldirektion Wien vom 30.09.2025, Zl. römisch 40 , folgenden Beschluss:

A)

Das Verfahren wird gemäß §§ 38 AVG iVm § 17 VwGVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK vom 22.09.2025 ausgesetzt. Das Verfahren wird gemäß Paragraph Paragraph 38, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK vom 22.09.2025 ausgesetzt.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Begründung:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Ein nigerianischer Staatsangehöriger (in Folge: Beschwerdeführer) reiste unter Umgehung der Grenzkontrollen in das Bundesgebiet ein und stellte erstmalig am 05.01.2014 einen Antrag auf internationalen Schutz, der mit Bescheid

des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl (in Folge: BFA / belangte Behörde) und im Beschwerdeweg mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.08.2014 in Bezug auf den Herkunftsstaat Nigeria als unbegründet abgewiesen wurde und gleichzeitig wurde eine Rückkehrentscheidung nach Nigeria ausgesprochen.

2. Der Beschwerdeführer leistete seiner Ausreiseverpflichtung nicht Folge. Er wurde in weiterer Folge im Bundesgebiet wegen Suchtgiftkriminalität rechtskräftig verurteilt und verbüßte er eine Freiheitsstrafe. Im Anschluss daran wurde er in Schubhaft genommen.

3. Am 01.12.2014 stellte der Beschwerdeführer aus dem Stande der Schubhaft einen Folgeantrag auf internationalen Schutz. Diesen wies das BFA als unbegründet ab und sprach über ihn eine neuerliche Rückkehrentscheidung aus. Das BFA erließ über den Beschwerdeführer zugleich ein befristetes Einreiseverbot in der Dauer von vier Jahren und stellte es fest, dass er das Recht zum Aufenthalt im Bundesgebiet mit 27.09.2014 verloren habe. Der Bescheid wurde im Beschwerdeweg mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 18.12.2018 mit der Maßgabe abgeändert, dass der Antrag hinsichtlich der Zuerkennung des Status des Asylberechtigten und des Status des subsidiär Schutzberechtigten wegen entschiedener Sache zurückgewiesen wurde. Die Behandlung einer dagegen erhobenen Beschwerde wies der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 11.06.2019, E453/2019-15, ab.

Der Beschwerdeführer leistete seiner Ausreiseverpflichtung erneut nicht Folge und verblieb unrechtmäßig im Bundesgebiet.

4. Am 01.08.2019 stellte der Beschwerdeführer einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK, der mit Bescheid des BFA und in weiterer Folge im Rechtsmittelgang mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.03.2022 rechtskräftig zurückgewiesen wurde. 4. Am 01.08.2019 stellte der Beschwerdeführer einen Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK, der mit Bescheid des BFA und in weiterer Folge im Rechtsmittelgang mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 22.03.2022 rechtskräftig zurückgewiesen wurde.

5. Am 01.02.2023 stellte der Beschwerdeführer einen weiteren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK, der mit Bescheid des BFA vom 20.02.2024 rechtskräftig zurückgewiesen wurde. 5. Am 01.02.2023 stellte der Beschwerdeführer einen weiteren Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK, der mit Bescheid des BFA vom 20.02.2024 rechtskräftig zurückgewiesen wurde.

6. Am 31.01.2024 stellte der Beschwerdeführer seinen dritten Antrag auf internationalen Schutz, den das BFA wegen entschiedener Sache zurückwies. Die dagegen erhobene Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht wurde mit Erkenntnis vom 06.05.2024 als unbegründet abgewiesen und erwuchs in Rechtskraft.

7. Am 05.08.2024 stellte der Beschwerdeführer seinen dritten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK. Dieser wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.12.2024 als unbegründet abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des BVwG vom 26.05.2025 zu I422 2001922-5/8E als unbegründet abgewiesen. Ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wurde mit Beschluss vom 18.08.2025, dem Beschwerdeführer am 27.08.2025 zugestellt, vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen. 7. Am 05.08.2024 stellte der Beschwerdeführer seinen dritten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK. Dieser wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 30.12.2024 als unbegründet abgewiesen. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des BVwG vom 26.05.2025 zu I422 2001922-5/8E als unbegründet abgewiesen. Ein Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe wurde mit Beschluss vom 18.08.2025, dem Beschwerdeführer am 27.08.2025 zugestellt, vom Verfassungsgerichtshof abgewiesen.

8. Am 22.09.2025 stellte der Beschwerdeführer seinen vierten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK. 8. Am 22.09.2025 stellte der Beschwerdeführer seinen vierten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK.

9. Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde über den Beschwerdeführer gemäß 35 ASVG eine Mutwillensstrafe in der Höhe von € 500 verhängt. Begründend wurde ausgeführt, dass trotz klarer Entscheidungen bezüglich seiner mehrfachen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, der Beschwerdeführer nur knapp 4 Monate nach dem Erkenntnis des BVwG anstatt seiner Ausreiseverpflichtung nachzukommen, unmittelbar einen vierten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK gestellt habe. Dass ein wiederholter, sich auf gleiche Tatsachen beziehender Antrag keinerlei Aussicht auf Erfolg habe und offenbar mutwillig gestellt werde, sei dem

durchschnittlichen Rechtsanwender, der noch dazu einen Rechtsanwalt an seiner Seite habe, vermittelbar. Die Gesamtbetrachtung der Verhältnisse und insbesondere der chronische Ablauf seiner Vorverfahren würden zweifelsfrei zeigen, dass er sich bei seiner erneuten Antragstellung im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit gewesen sei. Es liege auf der Hand, dass der Beschwerdeführer wider besseres Wissen die belangte Behörde in Anspruch genommen habe und dadurch die Ressourcen der belangten Behörde anderer, begründeter Anträge verzögert habe. Zur Höhe wurde ausgeführt, dass er bisher noch keine Mutwillensstrafe erhalten habe, er jedoch die Behörde mehrmals mutwillig in Anspruch genommen habe, weshalb der Strafraum bei knapp über der Hälfte ausgeschöpft worden sei.⁹ Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde über den Beschwerdeführer gemäß Paragraph 35, ASVG eine Mutwillensstrafe in der Höhe von € 500 verhängt. Begründend wurde ausgeführt, dass trotz klarer Entscheidungen bezüglich seiner mehrfachen Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, der Beschwerdeführer nur knapp 4 Monate nach dem Erkenntnis des BVwG anstatt seiner Ausreiseverpflichtung nachzukommen, unmittelbar einen vierten Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK gestellt habe. Dass ein wiederholter, sich auf gleiche Tatsachen beziehender Antrag keinerlei Aussicht auf Erfolge habe und offenbar mutwillig gestellt werde, sei dem durchschnittlichen Rechtsanwender, der noch dazu einen Rechtsanwalt an seiner Seite habe, vermittelbar. Die Gesamtbetrachtung der Verhältnisse und insbesondere der chronische Ablauf seiner Vorverfahren würden zweifelsfrei zeigen, dass er sich bei seiner erneuten Antragstellung im Bewusstsein der Grund- und Aussichtslosigkeit gewesen sei. Es liege auf der Hand, dass der Beschwerdeführer wider besseres Wissen die belangte Behörde in Anspruch genommen habe und dadurch die Ressourcen der belangten Behörde anderer, begründeter Anträge verzögert habe. Zur Höhe wurde ausgeführt, dass er bisher noch keine Mutwillensstrafe erhalten habe, er jedoch die Behörde mehrmals mutwillig in Anspruch genommen habe, weshalb der Strafraum bei knapp über der Hälfte ausgeschöpft worden sei.

10. Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen rechtsfreundlichen Vertreter, rechtzeitig und zulässig Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass er seine Aussichtslosigkeit deshalb nicht habe erkennen könne, da er sich seit 2014 in Österreich befinde und die Judikatur des VwGH bei einem mehr als 10 Jahre dauernden Aufenthalt von einem Überwiegen der persönlichen Interessen an einem Verbleib in Österreich und damit von einer Unverhältnismäßigkeit einer Rückkehrentscheidung ausgehe. In Bezug auf seine Integration werde nochmals darauf hingewiesen, dass er ein Kind habe, das zwar in Spanien aufenthaltsberechtigt sei, aber mit seiner Mutter regelmäßig in Österreich verweile. Schon aufgrund des auch vom Beschwerdeführer zu beachtenden Kindeswohls sei seine neuerliche Antragstellung verständlich und jedenfalls nicht aussichtslos. Es werde beantragt den Bescheid ersatzlos zu beheben und eine Beschwerdeverhandlung durchzuführen.

11. Der Akt samt Beschwerde wurde dem BVwG am 11.11.2025 zur Entscheidung vorgelegt.

12. Auf Nachfrage des BVwG wurde vom BFA mitgeteilt, dass noch keine Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK ergangen sei. Er sei für Ende März 2026 zu einem Einvernahmetermin bei der belangten Behörde geladen.¹² Auf Nachfrage des BVwG wurde vom BFA mitgeteilt, dass noch keine Entscheidung über den Antrag des Beschwerdeführers auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK ergangen sei. Er sei für Ende März 2026 zu einem Einvernahmetermin bei der belangten Behörde geladen.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:^{römisch zwei}. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer stellte am 22.09.2025 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK. Der Beschwerdeführer stellte am 22.09.2025 einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK.

Mit dem verfahrensgegenständlichen Bescheid wurde aufgrund dieses Antrages eine Mutwillensstrafe über den Beschwerdeführer verhängt.

Über den Antrag vom 22.09.2025 hat die belangte Behörde noch nicht abgesprochen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen ergeben sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und sind unstrittig.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A) Aussetzung des Verfahrens:

3.3. Gemäß § 38 AVG iVm § 17 VwGVG ist die Behörde (das Verwaltungsgericht), sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid (ihrer Entscheidung) zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird. 3.3. Gemäß Paragraph 38, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG ist die Behörde (das Verwaltungsgericht), sofern die Gesetze nicht anderes bestimmen, berechtigt, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden wären, nach der über die maßgebenden Verhältnisse gewonnenen eigenen Anschauung zu beurteilen und diese Beurteilung ihrem Bescheid (ihrer Entscheidung) zugrunde zu legen. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon den Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der zuständigen Verwaltungsbehörde bzw. beim zuständigen Gericht bildet oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Im Fall der Anhängigkeit eines Verfahrens über die Vorfrage steht es im Ermessen der Behörde, das Verfahren zu unterbrechen oder selbst die Vorfrage zu beurteilen. § 38 AVG regelt nun nicht im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen die Behörde die Vorfrage selbst zu beurteilen hat oder von der Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens Gebrauch machen kann. Sie ist aber deswegen nicht völlig ungebunden. Ihre Entscheidung kann nämlich in der Richtung hin auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden, ob sie diese Entscheidung im Sinne des Gesetzes getroffen hat. Die Überlegungen, von denen sie sich dabei leiten lassen muss, werden vornehmlich solche der Verfahrensökonomie sein (vgl. etwa die bei Hengstschläger/Leeb, AVG, zu § 38 Rz 59 f genannten weiteren Kriterien der möglichststen Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, der Erzielung möglichst richtiger und einheitlicher Entscheidungen samt Vermeidung von Wiederaufnahmen; demgegenüber das Postulat der möglichst raschen Beendigung des Verfahrens). Der Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie könnte dann nicht als vorrangig angesehen werden, wenn die Behörde ohne weiteres Ermittlungsverfahren zur selbstständigen Beurteilung der Vorfrage in der Lage gewesen wäre (VwGH 30.05.2001, 2001/11/0121, mwN; 19.12.2012, 2012/08/0212). Im Fall der Anhängigkeit eines Verfahrens über die Vorfrage steht es im Ermessen der Behörde, das Verfahren zu unterbrechen oder selbst die Vorfrage zu beurteilen. Paragraph 38, AVG regelt nun nicht im Einzelnen, unter welchen Voraussetzungen die Behörde die Vorfrage selbst zu beurteilen hat oder von der Möglichkeit der Aussetzung des Verfahrens Gebrauch machen kann. Sie ist aber deswegen nicht völlig ungebunden. Ihre Entscheidung kann nämlich in der Richtung hin auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft werden, ob sie diese Entscheidung im Sinne des Gesetzes getroffen hat. Die Überlegungen, von denen sie sich dabei leiten lassen muss, werden vornehmlich solche der Verfahrensökonomie sein vergleiche etwa die bei Hengstschläger/Leeb, AVG, zu Paragraph 38, Rz 59 f genannten weiteren Kriterien der möglichststen Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, der Erzielung möglichst richtiger und einheitlicher Entscheidungen samt Vermeidung von Wiederaufnahmen; demgegenüber das Postulat der möglichst raschen Beendigung des Verfahrens). Der Gesichtspunkt der Verfahrensökonomie könnte dann nicht als vorrangig angesehen werden, wenn die Behörde ohne weiteres Ermittlungsverfahren zur selbstständigen Beurteilung der Vorfrage in der Lage gewesen wäre (VwGH 30.05.2001, 2001/11/0121, mwN; 19.12.2012, 2012/08/0212).

Gemäß § 35 AVG kann gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, die Behörde eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängen. Gemäß Paragraph 35, AVG kann gegen Personen, die offenbar mutwillig die Tätigkeit der Behörde in Anspruch nehmen oder in der Absicht einer Verschleppung der Angelegenheit unrichtige Angaben machen, die Behörde eine Mutwillensstrafe bis 726 Euro verhängen.

Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren über die seitens der belangten Behörde verhängte Mutwillensstrafe stellt die Erfolgsaussicht des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK eine Vorfrage dar, welche bereits Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der belangten Behörde ist. Im gegenständlichen Beschwerdeverfahren über die seitens der belangten Behörde verhängte Mutwillensstrafe stellt die Erfolgsaussicht des Antrages auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK eine Vorfrage dar, welche bereits Gegenstand eines anhängigen Verfahrens bei der belangten Behörde ist.

Aus Gründen der Verfahrensökonomie macht das ho. Gericht von seinem in § 38 AVG eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch, dass es die Frage der Erfolgsaussicht nicht im Rahmen einer Vorfragenbeurteilung selbst löst, sondern das Verfahren bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK, in dem diese Frage als Hauptfrage zu beantworten ist, aussetzt. Aus Gründen der Verfahrensökonomie macht das ho. Gericht von seinem in Paragraph 38, AVG eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch, dass es die Frage der Erfolgsaussicht nicht im Rahmen einer Vorfragenbeurteilung selbst löst, sondern das Verfahren bis zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens über den Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Artikel 8, EMRK, in dem diese Frage als Hauptfrage zu beantworten ist, aussetzt.

Zu B) (Un)Zulässigkeit der Revision:

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

anhängiges Verwaltungsverfahren Anhängigkeit Asylverfahren Aufenthaltsdauer Aufenthaltstitel aus Gründen des Art. 8 EMRK aufrechte Rückkehrentscheidung Ausreiseverpflichtung Aussetzung Aussichtslosigkeit Erfolgsaussichten Ermessen Geldstrafe illegaler Aufenthalt Mutwillen Mutwillensstrafe offenes Verfahren Verfahrensökonomie Vorfrage

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:I404.2001922.6.00

Im RIS seit

18.06.2026

Zuletzt aktualisiert am

18.06.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at